

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 18. Mai 1850



Protocoll

zur außerordentlichen Sitzung des Gemeinde-Ausschußes Steyr am 18. May 850.

Gegenwärtige: Herr Bürgermeister Haydinger.

Die Herren Ausschüße Gaffl, Nutzinger, Dögnfellner, Plersch, Schwingenschuß, Pfaffenberger, Gröswang, v. Jäger, Redtenbacher, Wickhoff, Haller, Wittigschlagler, Lechner, Gärber, Haratzmüller.

Abwesende: Brittinger, Eysn, Göppl, Krenklmüller, Heindl, Kupetzius, Reichl, Reitmayr, Sonnleitner, Stigler, Vögerl, Woisetschläger, welche ohngeachtet der erlassenen Currende, worin sie die richtig geschehene Verständigung von dem Zwecke der heutigen Verhandlung mit ihrer Unterschrift bestätigten, nicht erschienen sind.

Gegenstand

Ist die vermög Note der löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft vom 2. dß, Z. 3008. aufgetragene Berichterstattung wegen pachtweiser Überlaßung des städtischen Neuthorgebäudes an die hohe Staatsverwaltung zur Benützung und Unterbringung der laut Erlaß der h. Statthalterey vom 27. v. Mts. Z. 10156. hieher bestimmten Gensdarmerie Abtheilung.

Herr Referent erstattet demnach hierüber folgenden Vortrag:

Die wohlhöbl. kk. Bezirkshptmannschaft hat mit Note vom 2. dß. Mts Z 3008 angezeigt, daß zufolge Erlaßes der kk. Statthalterey vom 27. v. Mts. Z 10156 von der für das Kronland Oberösterreich bestimmten Gensdarmerie der kk. Rittmeister u. Flügelkommandant v. Brandenstein 1 Oberlieutenant, 1 Wachtmeister zu Fuß, 1. Vice Corporal zu Fuß, 1 Stellvertreter zu Fuß, 5 Gensdarmen zu Fuß, 3 do zu Pferde u. 2. Privat-Diener nach Steyr verlegt werden. In diesem Schreiben sind ferner die Pauschalien u. Schlafkreuzer angegeben, welche diese Mannschaft von dem Herrn Rittmeister abwärts zu beziehen hat, es sind die Lokalitäten u. Einrichtungsstücke beschrieben, welche dieselbe benöthiget u. anzusprechen hat, es ist hingedeutet, auf welche Weise diese Adaptirung bestritten wird, und endlich wurde der Gemeinderath zur Ermittlung einer passenden Lokalität aufgefordert.

Infolge dieser bezirkshptmannschaftl. Zuschrift wurde sogleich die Besichtigung des städtischen Neuthorgebäudes als der einzigen hiezu tauglich scheinenden Lokalität vorgenommen, selbes wenn die daselbst befindliche Stadtwage entfernt wird, verwendbar gefunden, daher der Baumeister Benninger mit Verfaßung eines Planes und Kostenüberschlages beauftragt wurde.

Die Note vom 12. d.Mts. No. 3413 dringt auf schleunige Vorlage dieser technischen Ausarbeitung, erwähnt die prov. Verfügung der kk. Statthalterey, die Landes-Concurrenz zur Bestreitung der Auslagen zu benützen, und wo eine definitive Unterkunft nicht sogleich vorhanden ist, solche provisorisch zu ermitteln. Ohne den weitem Inhalt dieser Note zu wiederholen bittet die Section den löbl. Gemeinderath folgendes in Überlegung zu ziehen:

Das neu creirte Institut der Gensdarmerie gehört unstreitig zu den Nothwendigsten zur Erhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Eigenthums, u. es ist die für Steyr beantragte Abtheilung gewiß eine willkommene Pflicht. Der Gemeinde Vertretung ist es daher, das in ihren Kräften stehende zur Förderung der Unterkunft dieser Sicherheit beyzutragen. Eine Prüfung der hiezu geeigneten Lokalitäten führte zur Überzeugung, daß außer dem Neuthorgebäude nichts passendes vorhanden ist, u. daß die Gemeinde umso leichter dieses hiezu widmen kann, da der innere Bau ein sehr unzweckmäßiger, winklichter u. ohne kostspielige Bauten stets wenig erträglich seyn u. bleiben wird, Beweis hiefür, daß es gegenwärtig nebst der Wohnung des Polizeymannes nur 35 fl CMz an Zinsung abgeworfen hat. Nur die Anlage der großen Heuwage ist mit Unkosten u. Schwierigkeiten verknüpft, die sich aber durch das zu hoffende Erträgniß des Neuthores u. vielleicht, wenn der Gemeinderath eine bequeme Centimal-Brückenwage anzukaufen beliebt, sich durch ein erhöhtes Erträgniß

begleichen dürfte. Über die Umlegung dieser Wage wird die Section demnächst geeignete Anträge erstatten, u. was den in den Neuthor-Gebäude wohnenden Rathsdieners Hiesmayr betrifft, so könnte selber vorläufig in der leer stehenden Brazda Wohnung untergebracht werden, die Witwe Suche müßte es räumen, der Eiskeller dem Pächter Petz gekündigt werden.

Sonst ist das Gebäude gegenwärtig von Niemand bewohnt. Wann selber nur die Widmung zur Unterbringung der Gensdarmerie genehmiget, welche Genehmigung die Section empfehlen zu können glaubt, so wäre das Schreiben unter Beifügung des Planes I der Vorausmaßen II u. III des Kostenüberschlages im Belaufe von 3245 fl 57 xr CMz unverweilt mit folgenden Bedingnißen an die kk: Bezirkshauptmannschaft zu übermachen:

1. Vorbehalt des Eigenthums des Gebäudes von Seite der Gemeinde
2. Vorbehalt der jetzigen ohnedieß abgesonderten Wohnung des Mauthners
3. hat die Adaptierung der für die Gensdarmerie erforderlichen Lokalitäten nach Plan u. Ausmaß aus Mitteln der Landeskonkurrenz auf Grundlage des Erlaßes der h. Statthalterey vom 12. dß. Z 3413 zu geschehen, jedoch ohne nähern Einfluß oder Übernahme dieser Adaptirung von Seite der Gemeinde von der Art, daß die gesammte Verhandlung mit dem Bauunternehmer, die Bauleitung u. die Sorge für die Möblirung der Gemächer, Beistellung der Utensilien etc. der löbl. k.k. Bezirkshauptmannschaft nach den Voranschlägen anheimgestellt ist, und zwar umso mehr, da nach den bekannt gemachten Grundsätzen der Adaptirung aus der Landeskonkurrenzmitteln die Aufsicht u. Controlle ohnedieß in den Bereich der löbl. kk. Bezirkshauptmannschaft fällt und sich die Gemeinde unmittelbar umso weniger damit befaßen kann, als sie durch ihr patriotisches Anerbieten der Adaptirung des kk. Landes u. Bezirksgerichtsgebäudes in Steyr auf ihre Kosten ein bereits vom hohen kk. Ministerium der Justiz mit Dekret vom 6. v. Mts lobenswerth anerkanntes ihre Kräfte fast übersteigendes Opfer zur Schonung des hohen Staats Aerars gebracht hat, wo durch die Kommune sich aller Geldmittel selbst für eine längere Zukunft entblößt hat.
4. Die Stadtgemeinde bestreitet die auf dieses Gebäude entfallenden Steuern u. Lasten u. sorgt für die nach geschehener Adaptirung nöthigen Reparaturen nach den durch das allg. bgl. G.B. den Vermiethern obliegenden Verpflichtungen
5. Überläßt die Gemeinde in Rücksicht der Adaptirung durch die Landeskonkurrenz der letztern die Einziehung des entfallenden Pauschale u. Schlafkreuzers bedingt sich dagegen aber eine auf den Gebäudewerth basirte in ¼-jährigen Raten zahlbaren Mieth von 250 fl CMz.
6. Behält sich die Gemeinde bevor den Mietvertrag nach Verlauf von 10 Jahren bey allfällig unvermeidlichen Selbstbedarf einjährig aufzukünden, wogegen der h. Staatsverwaltung das Recht vorbehalten bleibt, denselben jederzeit vor Verlauf der 10 Jahre halbjährig aufzukünden zu können.
7. Für den unerwarteten Fall, als die Gensdarmerie dieses Gebäude in früher oder späterer Zeit nicht mehr benöthigen u. es verlassen sollte, so erlischt dieser Miethvertrag nach vorhergegangener ½-jähr. Kündigung von Seite der hohen Staatsverwaltung, die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, für die geschehenen adapt. Bauten aus was immer für einen Titel irgendeine Entschädigung an den Staat oder die Landeskonkurrenz zu leisten.
8. Die an die hohe Staatsverwaltung vermieteten, u. aus Mitteln der Landeskonkurrenz adaptirten Lokalitäten des erwähnten Gebäudes müssen bey Aufhebung des Miethvertrages im wohnlichen Zustande übergeben werden.
9. Die Transferirung der großen Heuwage bestreitet die Komme auf ihre Kosten auch sorgt selbe für rechtzeitigen Auszug der darin wohnenden Partheyen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Herrn Votanten einverstanden, mit Ausnahme des Herrn Gemeindeausschusses Haller, welcher folgendes zu Protokoll gibt:

Von dem Wunsche geleitet der Stadtgemeinde die möglich größte Rente der Vermiethung, u zugleich die Genehmigung der dießfälligen Forderung zu sichern geht meine Meinung dahin als Miethzins den in Militärquartier Schema für Offiziere bestimmten Betrag ingleichen die Schlafkreuzer der Mannschaft anzusprechen, da die praktischen Erfahrungen eine Vermehrung der beantragten Mannschaft erwarten lassen u, somit eine gesetzliche Steigerung des Vermiethungsertragnisses in bestimmte Aussicht stellen, während mit der allsogleichen Anforderung von 250 fl Zins die höhere Ratifikation zweifelhaft erscheint.

Daher Beschluss per majora.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten.

Haydinger
Nutzinger
Plersch
J. Krenklmüller
Wickhoff
Wittigslager
M. Lechner
Anton Haller
Amtmann
Schriftführer